

Otto Bleibtreu
Rechtsanwalt
Bonn, Wilhelmstr. 32
Tel. 5205

Per Partei!

25. Mai 1936.

Bl/E.

H e r r n

Rechtsanwalt Trogemann

Betr. Sache Rohling ./.. Barth :

Haltern i/W.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In obiger Sache nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 20. Mai 1936 und teile Ihnen nunmehr namens meines Auftraggebers in ~~dieser~~ Sache selbst mit, dass ich grundsätzlich bei der bereits von Herrn Kollegen Dr. Dabs in seinem Schreiben an Sie vom 9. und 26. November 1931 mitgeteilten Auffassung verbleiben muss, wonach eine Haftung meines Auftraggebers für die fraglichen Strassenbaukosten nicht besteht. Die zugesicherte Lastenfreiheit bezog sich lediglich auf die privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks, nicht aber auf öffentliche Lasten wie Strassenanliegerbeiträge bzw. Strassenbaukosten. Selbst wenn es sich insoweit aber anders verhielt, könnte jedenfalls nicht die Zahlung der hier in Rede stehenden Strassenbaukosten von meinem Mandanten verlangt werden. Denn die Abgabepflicht bezüglich dieser Kosten ist erst durch den Veranlagungsbescheid zur Entstehung gelangt, der erst lange nach dem Eigentumsübergang auf Ihren Auftraggeber ergangen ist.

Unbeschadet dieser Rechtsauffassung und ohne jedes Präjudiz für die weiteren Verhandlungen wäre es jedoch meinem

25.5.36

Dr. ...
...
Tel. 2025

Auftraggeber sehr erwünscht, zu erfahren, in welcher Weise sich Ihr Mandant die Einigung auf annehmbarer Basis⁴ gedacht hat, von der Sie in Ihrem Schreiben vom 13. März 1936 an Herrn Professor Dr. Barth sprechen. Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie mir hierüber noch näheren Aufschluss geben könnten. Die Stellungnahme meines Auftraggebers zu Ihrer Antwort würde ich dann unverzüglich herbeiführen.

Mit deutschem Gruss!

gez.: Bleibtreu
Rechtsanwalt.